

Richtlinie
zur Änderung der Thüringer Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
(Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Die Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (ThürStAnz Nr. 3/2016, Seite 83 ff) werden wie folgt geändert:

1.1 Punkt 8.3, Absatz 2 und 3

„Zur Vergabe von Sanierungsträger-, Sanierungsbetreuerleistungen und städtebaulichen Planungsleistungen nach Punkt 8.1 sollen eine ausreichend konkrete Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung und Hinweise zu Auftragskriterien vorliegen. Die vergaberrechtlichen Vorschriften der §§ 69 ff. VGV sind anzuwenden. Auch unterhalb der Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung sollen für Sanierungsträger- oder Sanierungsbetreuerleistungen und städtebauliche Planungsleistungen nach Punkt 8.1 ab einem Planungsvolumen von 15.000 Euro (netto) mindestens drei Angebote eingeholt werden. Der Auftraggeber hat dabei insbesondere den Nachweis der Eignung zu prüfen. Die Dokumentation der Abwägung im Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Bewilligung von Fördermitteln.

Unabhängig davon sind durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB für Planungsleistungen Verfahren nach §§ 69 ff. VGV durchzuführen, soweit der Auftragswert über dem aktuellen EU-Schwellenwert liegt.“

1.2 In Punkt 26.3, Satz 1 wird die Angabe 7.4 durch die Angabe 7.7 ersetzt.

1.3 In Punkt 30.1.4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Soweit das Verfahren elektronisch abgewickelt werden soll, bedarf es abweichend von den Ziffern 3.1, 4.1 und 8.1 der VV zu § 44 ThürLHO keiner Schriftform. In diesen Fällen erfolgt die Authentifizierung über das EFRE-Portal (<https://portal.efre20-thueringen.de/>) mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 2 SigG) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG).“

1.4 Punkt 30.1.8 Absatz 6, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorhaben, die eine bauteilbezogene Sanierung zum Gegenstand haben, muss mit dem Antrag dargelegt werden, dass die ‚Anforderungen an Einzelmaßnahmen bei der Sanierung von Bestandsgebäuden‘ der ‚Anlage zum Merkblatt – Technische Mindestanforderungen‘ der KfW-Programme, 217/218 IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren‘ nach dem zur Antragstellung gültigen Stand erfüllt werden.“

1.5 Die Anlage 1a wird durch das beigefügte Formblatt „Anlage 1a“ ersetzt.

1.6 Die Anlage 1b wird durch das beigefügte Formblatt „Anlage 1b“ ersetzt.

1.7 Die Anlage 3 wird durch das beigefügte Formblatt „Anlage 3“ ersetzt.

1.8 Die Anlage 5a wird durch das beigefügte Formblatt „Anlage 5a“ ersetzt.

1.9 Die Anlage 5b wird durch das beigefügte Formblatt „Anlage 5b“ ersetzt.

1.10 Die Anlage 6 wird durch das beigefügte Formblatt „Anlage 6“ ersetzt.

1.11 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.

Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, den 24.03.2017
Az.: 25-4657/8-5-22255/2016